V o r e n t w u r f

zu einem Bundesgesetz über die Fusion, Spaltung und Umwandlung von Rechtsträgern (Fusionsgesetz)

November 1997

Bundesgesetz über die Fusion, Spaltung und Umwandlung von Rechtsträgern (Fusionsgesetz; FusG)

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 64 der Bundesverfassung,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom

beschliesst:

1. KAPITEL: GEGENSTAND UND BEGRIFFE

Art. 1 Gegenstand

[1]Dieses Gesetz regelt die Fusion, die Spaltung und die Umwandlung von Kapitalgesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen und Stiftungen.

[2]Ferner legt es die Voraussetzungen fest, unter welchen Institute des öffentlichen Rechts mit privatrechtlichen Rechtsträgern fusionieren oder sich in privatrechtliche Rechtsträger umwandeln können.

Art. 2 Begriffe

In diesem Gesetz gelten als:

a. Rechtsträger: Kapitalgesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen und Institute des öffentlichen Rechts;

b. Kapitalgesellschaften: Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung;

c. Institute des öffentlichen Rechts: organisatorisch verselbständigte Einrichtungen des öffentlichen Rechts des Bundes, der Kantone und der Gemeinden;

d. Gesellschafterinnen und Gesellschafter: Anteilsinhaberinnen und -inhaber, Gesellschafterinnen und Gesellschafter in der Kollektiv- und der Kommanditgesellschaft, Genossenschafterinnen und Genossenschafter ohne Anteilscheine, Mitglieder im Verein;

e. Anteilsinhaberinnen und -inhaber: Inhaberinnen und Inhaber von Aktien, Partizipationsscheinen oder Genussscheinen, Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschafterinnen und Genossenschafter mit Anteilscheinen;

f. Generalversammlung: die Generalversammlung in der Aktiengesellschaft, der Kommanditaktiengesellschaft und in der Genossenschaft; die Gesellschafterversammlung in der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Versammlung der Mitglieder im Verein.

g. Vorsorgeeinrichtungen: Einrichtungen, die der Aufsicht nach Artikel 61 ff. des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenvorsorge (BVG) unterstellt sind[1].

2. KAPITEL: FUSION

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Grundsatz

[1]Rechtsträger können fusionieren:

a. indem der eine den anderen übernimmt (Absorptionsfusion);

b. indem sie sich zu einem neuen Rechtsträger zusammenschliessen (Kombinationsfusion).

[2]Die Fusion erfolgt gegen Gewährung von Anteils- und Mitgliedschaftsrechten des übernehmenden Rechtsträgers. Der Fusionsvertrag kann jedoch gemäss Artikel 8 eine Abfindung vorsehen. Vorbehalten bleibt die Fusion von Stiftungen.

[3]Mit der Fusion erwirbt der übernehmende Rechtsträger das Vermögen des übertragenden Rechtsträgers als Ganzes. Dieser wird aufgelöst und im Handelsregister gelöscht.

Art. 4 Zulässige Fusionen

[1]Kapitalgesellschaften können fusionieren:

a. mit Kapitalgesellschaften;

b. mit Genossenschaften;

c. als übernehmende Rechtsträger mit Kollektiv- und Kommanditgesellschaften.

[2]Kollektiv- und Kommanditgesellschaften können fusionieren:

a. mit Kollektiv- und Kommanditgesellschaften;

b. als übertragende Rechtsträger mit Kapitalgesellschaften.

[3]Genossenschaften können fusionieren:

a. mit Genossenschaften;

---

1 SR 831.40

b. mit Kapitalgesellschaften;

c. als übernehmende Rechtsträger mit Vereinen;

d. falls keine Anteilscheine bestehen, als übertragende Rechtsträger mit Vereinen.

[4]Vereine können fusionieren:

a. mit Vereinen;

b. als übertragende Rechtsträger mit Genossenschaften;

c. als übernehmende Rechtsträger mit Genossenschaften ohne Anteilscheine.

[5]Stiftungen können miteinander fusionieren, sofern sie den gleichen Zweck oder einen ähnlichen Zweck verfolgen und durch die Fusion die Erfüllung des Zwecks gefördert wird.

[6]Vorsorgeeinrichtungen in der Rechtsform der Genossenschaft oder der Stiftung können miteinander fusionieren, sofern der bisherige Zweck gewahrt bleibt.

[7]Für Institute des öffentlichen Rechts gelten die besonderen Vorschriften dieses Gesetzes.

Art. 5 Fusion eines Rechtsträgers in Liquidation

[1]Ein Rechtsträger in Liquidation kann sich als übertragender Rechtsträger an einer Fusion beteiligen, wenn mit der Vermögensverteilung noch nicht begonnen wurde.

[2]Dem Handelsregisteramt muss die Bestätigung einer besonders befähigten Revisorin oder eines besonders befähigten Revisors eingereicht werden, wonach die Voraussetzung nach Absatz 1 erfüllt ist.

Art. 6 Fusion von Rechtsträgern im Fall von Kapitalverlust oder Überschuldung

[1]Ein Rechtsträger, dessen Aktien-, Stamm- oder Genossenschaftskapital und dessen gesetzliche Reserven zur Hälfte nicht mehr gedeckt sind oder der überschuldet ist, kann mit einem anderen Rechtsträger nur fusionieren, wenn dieser über frei verwendbares Eigenkapital im Umfang der Unterdeckung und gegebenenfalls der Überschuldung verfügt.

[2]Dem Handelsregisteramt muss die Bestätigung einer besonders befähigten Revisorin oder eines besonders befähigten Revisors eingereicht werden, wonach die Voraussetzung nach Absatz 1 erfüllt ist.

2. Abschnitt: Anteils- und Mitgliedschaftsrechte

Art. 7 Wahrung der Anteils- und Mitgliedschaftsrechte

[1]Gesellschafterinnen und Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers haben Anspruch auf Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte am übernehmenden Rechtsträger, die unter Berücksichtigung des Vermögens der beteiligten Rechtsträger, der Verteilung der Stimmrechte sowie aller anderen relevanten Umstände ihren bisherigen Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten entsprechen.

[2]Bei der Festlegung des Umtauschverhältnisses für Anteile kann eine Ausgleichszahlung vorgesehen werden, die den zehnten Teil des wirklichen Werts der gewährten Anteile nicht übersteigen darf.

[3]Gesellschafterinnen und Gesellschafter ohne Anteilscheine haben bei der Übernahme ihres Rechtsträgers durch eine Kapitalgesellschaft Anspruch auf mindestens einen Anteil. Dessen Nennwert kann nötigenfalls unter dem gesetzlichen Mindestnennwert festgesetzt werden.

[4]Für Anteile ohne Stimmrecht am übertragenden Rechtsträger muss der übernehmende Rechtsträger gleichwertige Anteile oder Anteile mit Stimmrecht gewähren.

[5]Für Sonderrechte am übertragenden Rechtsträger, die mit Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten verbunden sind, muss der übernehmende Rechtsträger gleichwertige Rechte oder eine angemessene Abgeltung gewähren.

[6]Der übernehmende Rechtsträger muss den Inhaberinnen und Inhabern von Genussscheinen des übertragenden Rechtsträgers gleichwertige Rechte gewähren oder ihre Genussscheine zum wirklichen Wert im Zeitpunkt der Auflage des Fusionsvertrages zurückkaufen.

Art. 8 Abfindung

[1]Die an der Fusion beteiligten Rechtsträger können im Fusionsvertrag vorsehen, dass die Gesellschafterinnen und Gesellschafter zwischen Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten und einer Abfindung wählen können.

[2]Die an der Fusion beteiligten Rechtsträger können im Fusionsvertrag auch vorsehen, dass nur eine Abfindung ausgerichtet wird. In diesem Fall bedarf der Fusionsvertrag der Zustimmung gemäss Artikel 18 Absatz 5.

3. Abschnitt: Kapitalerhöhung, Gründung und Zwischenbilanz

Art. 9 Kapitalerhöhung bei der Absorptionsfusion

[1]Bei der Absorptionsfusion muss der übernehmende Rechtsträger das Kapital insoweit erhöhen, als es zur Wahrung der Rechte der Anteilsinhaberinnen und -inhaber des übertragenden Rechtsträgers erforderlich ist.

[2]Die Vorschriften des Obligationenrechts über die Sacheinlagen sowie Artikel 651 Absatz 2 finden bei der Fusion keine Anwendung.

Art. 10 Neugründung bei der Kombinationsfusion

Für die Neugründung eines Rechtsträgers im Rahmen einer Kombinationsfusion gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und des Obligationenrechts über die Gründung eines Rechtsträgers. Keine Anwendung finden die Vorschriften über die Sacheinlagen und die Anzahl der Gründerinnen und Gründer.

Art. 11 Zwischenbilanz

Liegt der Bilanzstichtag bei Abschluss des Fusionsvertrags mehr als sechs Monate zurück, so müssen die an der Fusion beteiligten Rechtsträger eine Zwischenbilanz erstellen.

4. Abschnitt: Fusionsvertrag, Fusionsbericht und Prüfung

Art. 12 Abschluss des Fusionsvertrags

[1]Der Fusionsvertrag muss von den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen der an der Fusion beteiligten Rechtsträger abgeschlossen werden.

[2]Er bedarf der schriftlichen Form und der Zustimmung der Generalversammlung beziehungsweise der Gesellschafterinnen und Gesellschafter der beteiligten Rechtsträger gemäss Artikel 18.

Art. 13 Inhalt des Fusionsvertrags

Der Fusionsvertrag enthält insbesondere:

a. den Namen oder die Firma, den Sitz und die Rechtsform der beteiligten Rechtsträger, im Fall der Kombinationsfusion auch den Namen oder die Firma, den Sitz und die Rechtsform des neuen Rechtsträgers;

b. das Umtauschverhältnis für Anteile und gegebenenfalls die Höhe der Ausgleichszahlung beziehungsweise Angaben über die Mitgliedschaftsrechte der Gesellschafterinnen und Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers beim übernehmenden Rechtsträger (Art. 7);

c. die Rechte, die der übernehmende Rechtsträger den Inhaberinnen und Inhabern von Sonderrechten, von Anteilen ohne Stimmrecht oder von Genussscheinen gewährt;

d. die Modalitäten des Umtauschs und der Zuteilung der Rechte;

e. den Zeitpunkt, ab dem die Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn gewähren, sowie alle Besonderheiten dieses Anspruchs;

f. gegebenenfalls die Höhe der Abfindung nach Artikel 8;

g. den Zeitpunkt, ab dem die Handlungen des übertragenden Rechtsträgers als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen gelten;

h. jeden besonderen Vorteil, der Mitgliedern eines Leitungs- oder Verwaltungsorgans, geschäftsführenden Gesellschafterinnen und Gesellschaftern oder Revisorinnen und Revisoren gewährt wird;

i. gegebenenfalls die Bezeichnung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter mit unbeschränkter Haftung.

Art. 14 Fusionsbericht

[1]Die obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten Rechtsträger müssen einen schriftlichen Bericht über die Fusion erstellen. Sie können den Bericht auch gemeinsam verfassen.

[2]Im Bericht sind rechtlich und wirtschaftlich zu erläutern und zu begründen:

a. der Zweck und die Folgen der Fusion;

b. der Fusionsvertrag;

c. das Umtauschverhältnis für Anteile und gegebenenfalls die Höhe der Ausgleichszahlung beziehungsweise die Mitgliedschaftsrechte der Gesellschafterinnen und Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers beim übernehmenden Rechtsträger;

d. gegebenenfalls die Höhe der Abfindung;

e. besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung;

f. gegebenenfalls der Umfang der Kapitalerhöhung des übernehmenden Rechtsträgers;

g. gegebenenfalls die Nachschusspflicht und die persönliche Haftung, die sich für die Gesellschafterinnen und Gesellschafter des übertragenden Rechtsträger aus der Fusion ergeben;

h. bei der Fusion von Rechtsträgern mit unterschiedlichen Rechtsformen die Pflichten, die den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern in der neuen Rechtsform auferlegt werden können.

[3]Bei der Kombinationsfusion ist dem Fusionsbericht der Entwurf der Statuten des neuen Rechtsträgers beizufügen

Art. 15 Prüfung des Fusionsvertrags und des Fusionsberichts

[1]Jeder der an der Fusion beteiligten Rechtsträger muss den Fusionsvertrag und den Fusionsbericht von einer besonders befähigten Revisorin oder einem besonders befähigten Revisor prüfen lassen.

[2]Er muss sowohl seiner Revisorin oder seinem Revisor als auch den Revisorinnen und Revisoren der anderen an der Fusion beteiligten Rechtsträger alle zweckdienlichen Auskünfte und Unterlagen geben.

[3]Die Revisorin oder der Revisor legt in einem schriftlichen Prüfungsbericht insbesondere dar:

a. ob die vorgesehene Kapitalerhöhung des übernehmenden Rechtsträgers zur Wahrung der Rechte der Anteilsinhaberinnen und -inhaber des übertragenden Rechtsträgers genügt;

b. ob das Umtauschverhältnis für Anteile angemessen ist;

c. nach welcher Methode das Umtauschverhältnis bestimmt worden ist und ob die angewandte Methode angemessen ist;

d. welche Werte sich allenfalls mit einer anderen angemessenen Methode ergäben;

e. gegebenenfalls ob die Abfindung angemessen ist;

f. ob besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung vorliegen.

[4]Auf Antrag der obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgane der an der Fusion beteiligten Rechtsträger kann das Eidgenössische Amt für das Handelsregister für alle eine gemeinsame Revisorin oder einen gemeinsamen Revisor bezeichnen.

Art. 16 Information über Veränderungen im Vermögen

Treten bei einem der an der Fusion beteiligten Rechtsträger zwischen dem Abschluss des Fusionsvertrags und der Beschlussfassung durch die Generalversammlung wesentliche Änderungen im Aktiv- oder Passivvermögen ein, so muss dessen oberstes Leitungs- oder Verwaltungsorgan die Generalversammlung und die obersten Leitungs- und Verwaltungsorgane der anderen beteiligten Rechtsträger darüber informieren. Diese informieren ihre Generalversammlung.

Art. 17 Auflage des Fusionsvertrags und Einsichtsrecht

[1]Jeder der an der Fusion beteiligten Rechtsträger muss den Fusionsvertrag mindestens 30 Tage vor der Beschlussfassung durch die Generalversammlung beim Handelsregisteramt an seinem Sitz zur Einsicht auflegen.

[2]Jeder Rechtsträger muss zudem an seinem Sitz den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern während der 30 Tagen vor der Beschlussfassung Einsicht in folgende Unterlagen aller an der Fusion beteiligten Rechtsträger gewähren:

a. den Fusionsvertrag;

b. den Fusionsbericht;

c. den Prüfungsbericht;

d. die Jahresrechnungen und Jahresberichte der letzten drei Geschäftsjahre sowie gegebenenfalls die Zwischenbilanz.

[3]Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter können von den beteiligten Rechtsträgern Kopien der Unterlagen nach Absatz 2 verlangen. Diese müssen ihnen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

[4]Den Gläubigerinnen und Gläubigern muss auf Begehren Einsicht gewährt werden in die Jahresrechnungen und Jahresberichte der letzten drei Geschäftsjahre sowie gegebenenfalls die Zwischenbilanz. Kopien dieser Unterlagen müssen ihnen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

[5]Jeder der an der Fusion beteiligten Rechtsträger muss im Schweizerischen Handelsamtsblatt auf die Auflage des Fusionsvertrags und die Möglichkeit zur Einsichtnahme hinweisen.

5. Abschnitt: Fusionsbeschluss und Eintragung ins Handelsregister

Art. 18 Fusionsbeschluss

[1]Bei den Kapitalgesellschaften, den Genossenschaften und den Vereinen muss das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan den Fusionsvertrag der Generalversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten. Folgende Mehrheiten sind erforderlich:

a. bei Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften mindestens zwei Drittel der an der Generalversammlung vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit des von ihnen vertretenen Aktiennennwerts;

b. bei einer Kapitalgesellschaft, die von einer Genossenschaft übernommen wird, die Zustimmung aller Aktionärinnen und Aktionäre oder, im Fall der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter;

c. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mindestens drei Viertel aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die zudem mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten;

d. bei Genossenschaften mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen oder, wenn eine Nachschusspflicht oder die persönliche Haftung eingeführt oder eine bestehende Nachschusspflicht oder persönliche Haftung erweitert wird, mindestens drei Viertel aller Genossenschafterinnen und Genossenschafter.

[2]Bei Kollektiv- und bei Kommanditgesellschaften bedarf der Fusionsvertrag der Zustimmung aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter. Der Gesellschaftsvertrag kann jedoch vorsehen, dass die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Gesellschafterinnen und Gesellschafter genügt.

[3]Übernimmt eine Kommanditaktiengesellschaft einen anderen Rechtsträger, so bedarf es zusätzlich zu den Mehrheiten nach Absatz 1 Buchstabe a der schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die unbeschränkt haften.

[4]Bei Aktiengesellschaften oder Kommanditaktiengesellschaften, die von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung übernommen werden und bei denen durch diese Übernahme eine Nachschusspflicht eingeführt wird, bedarf es der Zustimmung aller Aktionärinnen und Aktionäre.

[5]Sieht der Fusionsvertrag nur eine Abfindung vor, so bedarf der Fusionsbeschluss der Zustimmung aller Gesellchafterinnen und Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers.

[6]Ergibt sich für die Gesellschafterinnen und Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers aus der Fusion eine Änderung des Zwecks des Rechtsträgers und ist dafür aufgrund gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften eine andere Mehrheit erforderlich als für den Fusionsbeschluss, so gelten für diesen beide Mehrheitserfordernisse.

Art. 19 Öffentliche Beurkundung

Der Fusionsbeschluss bedarf der öffentlichen Beurkundung.

Art. 20 Eintragung ins Handelsregister

[1]Sobald der Fusionsbeschluss aller an der Fusion beteiligten Rechtsträger vorliegt, müssen deren oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgane dem Handelsregisteramt die Fusion zur Eintragung anmelden.

[2]Muss der übernehmende Rechtsträger infolge der Fusion sein Kapital erhöhen, so sind dem Handelsregisteramt zusätzlich die geänderten Statuten und die erforderlichen Feststellungen über die Kapitalerhöhung (Art. 652g OR) zu unterbreiten.

[3]Der übertragende Rechtsträger wird mit der Eintragung der Fusion im Handelsregister von Amtes wegen gelöscht.

Art. 21 Rechtswirksamkeit

Die Fusion wird mit der Eintragung ins Handelsregister rechtswirksam. In diesem Zeitpunkt gehen alle Aktiven und Passiven des übertragenden Rechtsträgers von Gesetzes wegen auf den übernehmenden Rechtsträger über.

Art. 22 Veröffentlichung

Der Fusionsbeschluss ist im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen. Die Gläubigerinnen und Gläubiger sind in der Veröffentlichung auf ihre Rechte nach Artikel 25 Absatz 1 hinzuweisen.

6. Abschnitt: Erleichterte Fusion von Kapitalgesellschaften

Art. 23 Anwendungsbereich

[1]Die Fusion von Kapitalgesellschaften kann unter erleichterten Voraussetzungen erfolgen, wenn:

a. die übernehmende Kapitalgesellschaft alle Anteile der übertragenden Kapitalgesellschaft besitzt, die ein Stimmrecht gewähren, oder

b. ein Rechtsträger alle Anteile der an der Fusion beteiligten Kapitalgesellschaften besitzt, die ein Stimmrecht gewähren.

[2]Besitzt die übernehmende Kapitalgesellschaft nicht alle, jedoch mindestens 90 Prozent der Anteile der übertragenden Kapitalgesellschaft, die ein Stimmrecht gewähren, so kann die Fusion unter erleichterten Voraussetzungen erfolgen, wenn den Inhaberinnen und Inhabern von Minderheitsanteilen:

a. neben Anteilsrechte am übernehmenden Rechtsträger, eine Abfindung nach Artikel 8 angeboten wird, die dem wirklichen Wert der Anteile entspricht, und

b. aus der Fusion weder eine Nachschusspflicht noch eine persönliche Haftung erwächst.

[3]Besitzt die übernehmende Kapitalgesellschaft mindestens 98 Prozent der Stimmrechte der übertragenden Kapitalgesellschaft, so kann sie innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung des Fusionsbeschlusses verlangen, dass ihr die verbleibenden Anteile gegen Erstattung des wirklichen Werts übertragen werden.

Art. 24 Erleichterte Voraussetzungen

[1]Auf die erleichterte Fusion finden die Artikel 13 Buchstaben b - e, 14, 15, 17 Absatz 2 Buchstaben b und c und 18 keine Anwendung. Im Fall von Artikel 23 Absatz 2 finden die Artikel 13 Buchstabe b und 15 Anwendung.

[2]Der Fusionsvertrag ist mindestens 30 Tage vor der Anmeldung der Fusion zur Einsicht beim Handelsregisteramt gemäss Artikel 17 aufzulegen.

[3]Eine Anteilsinhaberin oder ein Anteilsinhaber oder mehrere Anteilsinhaberinnen und -inhaber der übernehmenden Kapitalgesellschaft, die zusammen mindestens 5 Prozent des stimmberechtigten Kapitals besitzen, können die Einberufung einer Generalversammlung ihrer Kapitalgesellschaft verlangen.

7. Abschnitt: Gläubigerschutz

Art. 25 Sicherstellung der Forderungen

[1]Die Gläubigerinnen und Gläubiger der an der Fusion beteiligten Rechtsträger können innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung des Fusionsbeschlusses vom übernehmenden Rechtsträger die Sicherstellung ihrer Forderungen verlangen. Die Pflicht zur Sicherstellung entfällt, wenn der Rechtsträger nachweist, dass die Erfüllung der Forderung durch die Fusion nicht gefährdet wird.

[2] Anstelle der Leistung einer Sicherheit kann der dazu verpflichtete Rechtsträger die betreffenden Forderungen erfüllen, sofern die anderen Gläubigerinnen und Gläubiger dadurch nicht geschädigt werden.

Art. 26 Persönliche Haftung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter

[1] Gesellschafterinnen und Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers, die vor der Fusion für dessen Verbindlichkeiten hafteten, bleiben dafür haftbar, soweit die Verbindlichkeiten vor der Veröffentlichung des Fusionsbeschlusses begründet wurden oder deren Entstehungsgrund vor diesem Zeitpunkt liegt.

[2] Die Ansprüche aus persönlicher Haftung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter für die Verbindlichkeiten des übertragenden Rechtsträgers verjähren spätestens fünf Jahre nach der Veröffentlichung des Fusionsbeschlusses. Wird die Forderung erst nach dieser Veröffentlichung fällig, so beginnt die Verjährung mit der Fälligkeit. Die Begrenzung der persönlichen Haftung gilt nicht für Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die auch für die Verbindlichkeiten des übernehmenden Rechtsträgers persönlich haften.

[3] Bei Anleihensobligationen und anderen Schuldverschreibungen, die öffentlich ausgegeben wurden, besteht die Haftung bis zur Rückzahlung, es sei denn, der Prospekt sehe etwas anderes vor. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Gläubigergemeinschaft bei Anleihensobligationen nach Artikel 1157 ff. des Obligationenrechts.

8. Abschnitt: Besondere Vorschriften für die Fusion von Vereinen

Art. 27 Erleichterungen bei der Fusion zwischen Vereinen

[1]Auf die Fusion zwischen Vereinen finden die Artikel 9, 13 Buchstaben b - e, 14, 15, 17, 19, 20, 23, 24 und 91 keine Anwendung.

[2]Auf Vereine, die im Handelsregister eingetragen sind, bleibt Artikel 20 anwendbar.

[3] Artikel 21 und 22 finden Anwendung, wenn einer der beteiligten Vereine im Handelsregister eingetragen ist. In den übrigen Fällen wird die Fusion mit dem Vorliegen des Fusionsbeschlusses aller beteiligten Vereine rechtswirksam.

Art. 28 Auflage des Fusionsvertrags und Einsichtsrecht

[1]Die beteiligten Vereine müssen den Fusionsvertrag mindestens 30 Tage vor der Beschlussfassung durch die Generalversammlung an ihrem Sitz zur Einsicht auflegen. Vereine, die im Handelsregister eingetragen sind, müssen den Fusionsvertrag zusätzlich beim Handelsregisteramt an ihrem Sitz auflegen.

[2]Die Vereinsmitglieder und die bekannten Gläubigerinnen und Gläubigern sind in geeigneter Form auf die Auflage des Fusionsvertrags und die Möglichkeit zur Einsichtnahme hinzuweisen. Vereine, die im Handelsregister eingetragen sind, müssen im Schweizerischen Handelsamtsblatt darauf hinweisen.

Art. 29 Fusionsbeschluss

[1]Der Fusionsbeschluss bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder, wenn sich aus der Fusion eine Änderung des Zwecks des Vereins ergibt.

[2]Die gleiche Mehrheit ist erforderlich für die Fusion eines Vereins mit einer Genossenschaft.

Art. 30 Austrittsrecht

[1]Vereinsmitglieder, die der Fusion nicht zustimmen, können innerhalb von zwei Monaten nach dem Fusionsbeschluss frei aus dem Verein austreten.

[2]Der Austritt gilt rückwirkend auf das Datum des Fusionsbeschlusses.

Art. 31 Gläubigerschutz

Die Frist für das Begehren um Sicherstellung gemäss Artikel 25 beginnt mit der Rechtswirksamkeit der Fusion.

9. Abschnitt: Besondere Vorschriften für die Fusion von Stiftungen

Art. 32 Schutz der Destinatäre mit Rechtsansprüchen

[1]Bei der Fusion zwischen Stiftungen müssen allfällige Rechtsansprüche der Destinatäre der beteiligten Stiftungen gewahrt werden.

[2]Die obersten Organe der beteiligten Stiftungen informieren die Destinatäre mit Rechtsansprüchen vor Abschluss des Vertrages über die geplante Fusion und deren Auswirkungen.

Art. 33 Nicht anwendbare Bestimmungen

Auf die Fusion zwischen Stiftungen finden die Artikel 9, 13 Buchstaben b - f und i, 15, 17, 18, 23, 24 und 91 keine Anwendung.

Art. 34 Fusionsvertrag und Genehmigung

[1]Der Fusionsvertrag wird von den obersten Organen der beteiligten Stiftungen abgeschlossen.

[2]Ausser bei Familienstiftungen und bei kirchlichen Stiftungen bedarf die Fusion der Genehmigung der Aufsichtsbehörden der beteiligten Stiftungen; sie prüfen, ob die Voraussetzungen für die Fusion erfüllt sind.

10. Abschnitt: Besondere Vorschriften für die Fusion von Vorsorgeeinrichtungen

Art. 35 Schutz der Versicherten

Bei der Fusion von Vorsorgeeinrichtungen müssen die Rechtsstellung und die Ansprüche der Versicherten gewahrt bleiben.

Art. 36 Anwendbare Bestimmungen

Die allgemeinen Bestimmungen über die Fusion und die besonderen Vorschriften für die Fusion von Stiftungen finden Anwendung, soweit dieser Abschnitt keine besonderen Vorschriften vorsieht.

Art. 37 Fusionsvertrag, Fusionsbericht und Prüfung

[1]Der Fusionsvertrag muss mindestens die Angaben nach Artikel 13 Buchstaben a und g sowie Angaben über die Rechtsstellung und die Ansprüche der Versicherten beim übernehmenden Rechtsträger enthalten.

[2]Im Fusionsbericht nach Artikel 14 ist insbesondere darzulegen, wie die Rechtsstellung und die Ansprüche der Versicherten gewahrt bleiben.

[3]Für die Prüfung nach Artikel 15 ist eine anerkannte Expertin oder ein anerkannter Experte für die berufliche Vorsorge beizuziehen.

[4]Im Prüfungsbericht ist insbesondere zu bestätigen, dass die Fusion sachgerecht ist und dass die Rechtsstellung und die Ansprüche der Versicherten gewahrt bleiben.

Art. 38 Genehmigung

Die Fusion bedarf der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden nach Artikel 61 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenvorsorge[1].

3. KAPITEL: DIE SPALTUNG

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 39 Grundsatz

Ein Rechtsträger kann sich spalten,

a. indem er sein ganzes Vermögen aufteilt und auf andere Rechtsträger überträgt. Seine Gesellschafterinnen und Gesellschafter erhalten Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte der übernehmenden Rechtsträger. Der übertragende Rechtsträger wird aufgelöst und im Handelsregister gelöscht (Aufspaltung);

b. indem er einen oder mehrere Teile seines Vermögens auf andere Rechtsträger überträgt und seine Gesellschafterinnen und Gesellschafter dafür Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte der übernehmenden Rechtsträger erhalten (Abspaltung) oder

c. indem er einen oder mehrere Teile seines Vermögens auf andere Rechtsträger überträgt und er dafür Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte der übernehmenden Rechtsträger oder eine Abfindung erhält (Ausgliederung).

Art. 40 Zulässige Spaltungen

[1]Die Spaltung ist zulässig für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften.

[2]Kapitalgesellschaften und Genossenschaften können sich sowohl als übertragende wie auch als übernehmenden Rechtsträger an der Spaltung beteiligen.

[3] Eine Vorsorgeeinrichtung in der Rechtsform der Genossenschaft kann sich spalten, wenn der bisherige Zweck gewahrt bleibt.

2. Abschnitt: Anteils- und Mitgliedschaftsrechte

Art. 41 Wahrung der Anteils- und Mitgliedschaftsrechte

[1]Bei der Aufspaltung und der Abspaltung müssen die Anteils- und Mitgliedschaftsrechte gemäss Artikel 7 gewahrt werden.

[2]Den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern des übertragenden Rechtsträgers können:

---

1 SR 831.40

a. Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte an allen an der Aufspaltung oder der Abspaltung beteiligten Rechtsträgern im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung zugewiesen werden (symmetrische Spaltung);

b. Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte an einzelnen oder allen an der Aufspaltung oder der Abspaltung beteiligten Rechtsträgern unter Abänderung der Beteiligungsverhältnisse zugewiesen werden (asymmetrische Spaltung).

3. Abschnitt: Kapitalherabsetzung, Kapitalerhöhung Gründung und Zwischenbilanz

Art. 42 Herabsetzung des Kapitals bei der Abspaltung

Wird im Zusammenhang mit der Abspaltung das Kapital der übertragenden Kapitalgesellschaft herabgesetzt, so finden die Artikel 733, 734 und 788 Absatz 2 des Obligationenrechts keine Anwendung.

Art. 43 Kapitalerhöhung

[1]Der übernehmende Rechtsträger muss das Kapital insoweit erhöhen, als es zur Wahrung der Rechte der Anteilsinhaberinnen und -inhaber des übertragenden Rechtsträgers erforderlich ist.

[2]Die Vorschriften des Obligationenrechts über die Sacheinlagen sowie Artikel 651 Absatz 2 finden bei der Spaltung keine Anwendung.

Art. 44 Neugründung

Für die Neugründung eines Rechtsträgers im Rahmen einer Spaltung gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und des Obligationenrechts über die Gründung eines Rechtsträgers. Keine Anwendung finden die Vorschriften über die Sacheinlagen und die Anzahl der Gründerinnen und Gründer.

Art. 45 Zwischenbilanz

Liegt der Bilanzstichtag beim Abschluss des Spaltungsvertrags oder bei der Erstellung des Spaltungsplans mehr als sechs Monate zurück, so müssen die an der Spaltung beteiligten Rechtsträger eine Zwischenbilanz erstellen.

4. Abschnitt: Spaltungsvertrag, Spaltungsplan, Spaltungsbericht und Prüfung

Art. 46 Spaltungsvertrag und Spaltungsplan

[1]Überträgt ein Rechtsträger durch Spaltung Vermögensteile auf bestehende Rechtsträger, so schliessen die obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten Rechtsträger den Spaltungsvertrag ab.

[2]Will ein Rechtsträger durch Spaltung Vermögensteile auf neu zu gründende Rechtsträger übertragen, so erstellt sein oberstes Leitungs- oder Verwaltungsorgan einen Spaltungsplan.

[3]Der Spaltungsvertrag und der Spaltungsplan bedürfen der schriftlichen Form und der Zustimmung der Generalversammlung gemäss Artikel 53 und 54.

Art. 47 Inhalt des Spaltungsvertrags beziehungsweise des Spaltungsplans

Der Spaltungsvertrag oder der Spaltungsplan enthält insbesondere:

a. die Firma, den Sitz und die Rechtsform der beteiligten Rechtsträger;

b. ein Inventar mit der Bezeichnung, der Aufteilung und der Zuordnung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, sowie der Zuordnung der Betriebsteile;

c. bei der Aufspaltung und der Abspaltung das Umtauschverhältnis für Anteile und gegebenenfalls die Höhe der Ausgleichszahlung beziehungsweise Angaben über die Mitgliedschaftsrechte der Gesellschafterinnen und Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers beim übernehmenden Rechtsträger;

d. bei der Ausgliederung die Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte beziehungsweise die Abfindung, die der übertragende Rechtsträger erhält;

e. bei der Aufspaltung und der Abspaltung die Modalitäten des Umtauschs für Anteile oder der Zuteilung der Mitgliedschaftsrechte;

f. den Zeitpunkt, ab dem die Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn gewähren, sowie alle Besonderheiten dieses Anspruchs;

g. den Zeitpunkt, ab dem die Handlungen des übertragenden Rechtsträgers als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen gelten;

h. jeden besonderen Vorteil, der Mitgliedern eines Leitungs- oder Verwaltungsorgans, geschäftsführenden Gesellschafterinnen und Gesellschaftern oder Revisorinnen und Revisoren gewährt wird.

Art. 48 Nicht zugeordnete Gegenstände des Aktivvermögens

Ein Gegenstand des Aktivvermögens, der sich aufgrund des Spaltungsvertrags oder des Spaltungsplans nicht zuordnen lässt,

a. gehört bei der Aufspaltung allen übernehmenden Rechtsträgern zu Miteigentum, und zwar im Verhältnis, in dem das Nettoaktivvermögen nach Spaltungsvertrag oder Spaltungsplan auf sie übergeht;

b. verbleibt bei der Abspaltung und bei der Ausgliederung beim übertragenden Rechtsträger.

Art. 49 Spaltungsbericht

[1]Die obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten Rechtsträger müssen einen schriftlichen Bericht über die Spaltung erstellen. Sie können den Bericht auch gemeinsam verfassen.

[2]Im Bericht sind rechtlich und wirtschaftlich zu erläutern und zu begründen:

a. der Zweck und die Folgen der Spaltung;

b. der Spaltungsvertrag oder der Spaltungsplan;

c. bei der Aufspaltung und der Abspaltung das Umtauschverhältnis für Anteile und gegebenenfalls die Höhe der Ausgleichszahlung beziehungsweise die Mitgliedschaftsrechte der Gesellschafterinnen und Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers beim übernehmenden Rechtsträger;

d. bei der Ausgliederung die Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte beziehungsweise die Abfindung, die der übertragende Rechtsträger erhält;

e. besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung;.

f. gegebenenfalls die Nachschusspflicht und die persönliche Haftung, die sich für die Gesellschafterinnen und Gesellschafter aus der Spaltung ergeben;

g. sind Rechtsträger verschiedener Rechtsformen an der Spaltung beteiligt, die Pflichten, die den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern in der neuen Rechtsform auferlegt werden können.

[3]Bei der Neugründung eines Rechtsträgers im Rahmen einer Spaltung ist dem Spaltungsbericht der Entwurf der Statuten des neuen Rechtsträgers beizufügen.

Art. 50 Prüfung des Spaltungsvertrags oder des Spaltungsplans und des Spaltungsberichts

Für die Prüfung des Spaltungsvertrags oder des Spaltungsplans und des Spaltungsberichts gilt Artikel 15 sinngemäss.

Art. 51 Information über Veränderungen im Vermögen

Für die Information über Veränderungen im Vermögen gilt Artikel 16 sinngemäss.

Art. 52 Auflage des Spaltungsvertrags oder des Spaltungsplans und Einsichtsrecht

[1] Muss der Spaltungsvertrag oder der Spaltungsplan nach den Artikeln 53 und 54 der Generalversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden, so gilt Artikel 17 sinngemäss.

[2] Im Hinweis auf die Auflage des Spaltungsvertrags oder des Spaltungsplans im Schweizerischen Handelsamtsblatt ist ein Schuldenruf gemäss Artikel 56 aufzunehmen.

5. Abschnitt: Spaltungsbeschluss

Art. 53 Spaltungsbeschluss bei der Aufspaltung und der Abspaltung

[1]Bei der Aufspaltung und der Abspaltung muss das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten Rechtsträger den Spaltungsvertrag oder den Spaltungsplan der Generalversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten.

[2]Auf die Beschlussfassung findet Artikel 18 Absätze 1, 3, 4 und 6 Anwendung. Bei der asymmetrischen Spaltung müssen alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers zustimmen.

Art. 54 Spaltungsbeschluss bei der Ausgliederung

[1]Bei der Ausgliederung beschliesst das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan über den Spaltungsvertrag oder den Spaltungsplan, es sei denn, der Zweck des Rechtsträgers werde geändert. In diesem Fall muss der Spaltungsvertrag oder der Spaltungsplan der Generalversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

[2]Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan muss die Ausgliederung im Jahresbericht erläutern. Ist kein Jahresbericht zu erstellen, so muss die Ausgliederung an der Jahresversammlung erläutert werden.

Art. 55 Öffentliche Beurkundung

[1]Bei der Aufspaltung und der Abspaltung sowie bei der Ausgliederung mit Zweckänderung bedarf der Spaltungsbeschluss der Generalversammlung der öffentlichen Beurkundung.

[2]Bei der Ausgliederung ohne Zweckänderung bedarf der Spaltungsbeschluss des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans der schriftlichen Form.

6. Abschnitt: Gläubigerschutz

Art. 56 Schuldenruf

Gleichzeitig mit der Auflage des Spaltungsvertrags oder des Spaltungsplans sind die Gläubigerinnen und Gläubiger im Schweizerischen Handelsamtsblatt zur Anmeldung ihrer Forderungen aufzufordern und auf ihre Rechte hinzuweisen.

Art. 57 Sicherstellung der Forderungen

[1] Die Gläubigerinnen und Gläubiger des übertragenden Rechtsträgers können von diesem innerhalb von drei Monaten nach dem Schuldenruf die Sicherstellung ihrer Forderungen verlangen. Die Pflicht zur Sicherstellung entfällt, wenn der Rechtsträger nachweist, dass die Erfüllung der Forderung durch die Spaltung nicht gefährdet wird.

[2] Anstelle der Leistung einer Sicherheit kann der dazu verpflichtete Rechtsträger die betreffenden Forderungen erfüllen, sofern die anderen Gläubigerinnen und Gläubiger dadurch nicht geschädigt werden.

Art. 58 Haftung für nicht zugeordnete Verbindlichkeiten

Die an der Spaltung beteiligten Rechtsträger haften solidarisch für Verbindlichkeiten, die im Spaltungsvertrag oder im Spaltungsplan nicht zugeordnet wurden.

Art. 59 Subsidiäre Haftung der an der Spaltung beteiligten Rechtsträger

[1] Werden die Forderungen einer Gläubigerin oder eines Gläubigers von dem Rechtsträger, dem die Verbindlichkeiten durch den Spaltungsvertrag oder den Spaltungsplan zugeordnet wurden (primär haftender Rechtsträger), nicht befriedigt, so haften die übrigen an der Spaltung beteiligten Rechtsträger (subsidiär haftende Rechtsträger) solidarisch.

[2] Subsidiär haftende Rechtsträger können nur belangt werden, wenn eine Forderung nicht sichergestellt ist und der primär haftende Rechtsträger:

a. in Konkurs geraten ist;
b. Nachlassstundung oder Konkursaufschub erhalten hat;
c. bis zur Ausstellung eines definitiven Verlustscheins betrieben worden ist;
d. den Sitz ins Ausland verlegt hat und in der Schweiz nicht mehr belangt werden kann;
e. den Sitz im Ausland verlegt hat und dadurch eine erhebliche Erschwerung der Rechtsverfolgung eingetreten ist.

Art. 60 Persönliche Haftung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter

Für die persönliche Haftung von Gesellschafterinnen und Gesellschafter gilt Artikel 26 sinngemäss.

Art. 61 Bestätigung der Einhaltung der Gläubigerschutzvorschriften

Die an der Spaltung beteiligten Rechtsträger müssen die Einhaltung der Gläubigerschutzvorschriften von einer besonders befähigten Revisorin oder einem besonders befähigten Revisor bestätigen lassen.

7. Abschnitt: Eintragung ins Handelsregister

Art. 62 Eintragung ins Handelsregister

[1]Sobald der Spaltungsbeschluss und die Bestätigung nach Artikel 61 vorliegen, muss das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan dem Handelsregisteramt die Spaltung zur Eintragung anmelden.

[2]Muss der übertragende Rechtsträger infolge der Abspaltung sein Kapital herabsetzen, so sind dem Handelsregisteramt zusätzlich die geänderten Statuten zu unterbreiten.

[3]Im Falle der Aufspaltung wird der übertragende Rechtsträger mit der Eintragung der Spaltung im Handelsregister von Amtes wegen gelöscht.

Art. 63 Rechtswirksamkeit

Die Spaltung wird mit der Eintragung ins Handelsregister rechtswirksam. In diesem Zeitpunkt gehen alle im Inventar aufgeführten Aktiven und Passiven von Gesetzes wegen auf die übernehmenden Rechtsträger über.

Art. 64 Veröffentlichung

Der Spaltungsbeschluss ist im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen.

8. Abschnitt: Besondere Vorschriften für die Spaltung von Vorsorgeeinrichtungen

Art. 65 Schutz der Versicherten

Bei der Spaltung von Vorsorgeeinrichtungen müssen die Rechtsstellung und die Ansprüche der Versicherten gewahrt bleiben.

Art. 66 Spaltungsvertrag oder Spaltungsplan, Spaltungsbericht und Prüfung

[1]Im Spaltungsvertrag oder im Spaltungsplan sind die Aufteilung des Vermögens sowie die Zuordnung der Guthaben der Versicherten genau zu bezeichnen.

[2]Für den Spaltungsbericht, die Prüfung und den Prüfungsbericht gilt Artikel 37 Absätze 2 - 4 sinngemäss.

Art. 67 Genehmigung

Die Spaltung bedarf der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Artikel 61 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenvorsorge[1].

---

1 SR 831.40

4. KAPITEL: UMWANDLUNG

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 68 Grundsatz

Ein Rechtsträger kann durch Umwandlung seine Rechtsform unter Weiterbestand aller Rechtsverhältnisse ändern.

Art. 69 Zulässige Umwandlungen

[1]Eine Kapitalgesellschaft kann sich umwandeln:

a. in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform;

b. in eine Genossenschaft.

[2]Eine Kollektivgesellschaft kann sich umwandeln:

a. in eine Kapitalgesellschaft;

b. in eine Kommanditgesellschaft.

[3]Eine Kommanditgesellschaft kann sich umwandeln:

a. in eine Kapitalgesellschaft;

b. in eine Kollektivgesellschaft.

[4]Eine Genossenschaft kann sich umwandeln:

a. in eine Kapitalgesellschaft;

b. in einen Verein, falls sie über keine Anteilsscheine verfügt.

[5]Ein Verein kann sich in eine Genossenschaft umwandeln, falls er im Handelsregister eingetragen ist.

[6]Für Institute des öffentlichen Rechts gelten die besonderen Vorschriften dieses Gesetzes.

Art. 70 Sonderregelung für die Umwandlung von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften

[1]Eine Kollektivgesellschaft kann sich in eine Kommanditgesellschaft umwandeln indem:

a. eine Kommanditärin oder ein Kommanditär in die Kollektivgesellschaft eintritt;

b. eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter zur Kommanditärin oder zum Kommanditär wird.

[2]Eine Kommanditgesellschaft kann sich in eine Kollektivgesellschaft umwandeln, dadurch dass:

a. alle Kommanditärinnen und Kommanditäre austreten;

b. alle Kommanditärinnen und Kommanditäre zu unbeschränkt haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschaftern werden;

[3]Die Fortführung einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft als Einzelfirma nach Artikel 579 des Obligationenrechts bleibt vorbehalten.

[4]Auf die Umwandlung nach diesem Artikel finden die Bestimmungen dieses Kapitels keine Anwendung.

2. Abschnitt: Anteils- und Mitgliedschaftsrechte

Art. 71 Wahrung der Anteils- und Mitgliedschaftsrechte

[1]Die Anteils- und Mitgliedschaftsrechte der Gesellschafterinnen und Gesellschafter sind bei der Umwandlung zu wahren.

[2]Gesellschafterinnen und Gesellschafter ohne Anteilsscheine haben bei der Umwandlung ihres Rechtsträgers in eine Kapitalgesellschaft Anspruch auf mindestens einen Anteil. Dessen Nennwert kann nötigenfalls unter dem gesetzlichen Mindestnennwert festgesetzt werden.

[3]Für Anteile ohne Stimmrecht müssen gleichwertige Anteile oder Anteile mit Stimmrecht gewährt werden.

[4]Für Sonderrechte, die mit Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten verbunden sind, müssen gleichwertige Rechte oder eine angemessene Abgeltung gewährt werden.

[5]Für Genussscheine sind gleichwertige Rechte zu gewähren, oder sie sind zum wirklichen Wert im Zeitpunkt der Auflage des Umwandlungsplans zurückzukaufen.

3. Abschnitt: Gründung und Zwischenbilanz

Art. 72 Gründungsvorschriften

Bei der Umwandlung in einen Rechtsträger neuer Rechtsform finden die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und des Obligationenrechts über die Gründung eines entsprechenden Rechtsträgers Anwendung. Keine Anwendung finden die Vorschriften über die Anzahl der Gründerinnen und Gründer.

Art. 73 Zwischenbilanz

Liegt der Bilanzstichtag zum Zeitpunkt der Erstattung des Umwandlungsberichts mehr als sechs Monate zurück, so muss eine Zwischenbilanz erstellt werden.

4. Abschnitt: Umwandlungsplan, Umwandlungsbericht und Prüfung

Art. 74 Erstellung des Umwandlungsplans

[1]Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan erstellt einen Umwandlungsplan.

[2]Der Umwandlungsplan bedarf der schriftlichen Form und der Zustimmung der Generalversammlung beziehungsweise der Gesellschafterinnen und Gesellschafter.

Art. 75 Inhalt des Umwandlungsplans

Der Umwandlungsplan enthält insbesondere:

a. den Namen oder die Firma, den Sitz und die Rechtsform vor und nach der Umwandlung;

b. die neuen Statuten;

c. die Zahl, Art und Höhe der Anteile, welche die Anteilsinhaberinnen und -inhaber nach der Umwandlung erhalten, oder Angaben über die Mitgliedschaftsrechte der Gesellschafterinnen und Gesellschafter nach der Umwandlung.

Art. 76 Umwandlungsbericht

[1]Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan muss einen schriftlichen Bericht über die Umwandlung erstellen.

[2]Im Bericht sind rechtlich und wirtschaftlich zu erläutern und zu begründen:

a. der Zweck und die Folgen der Umwandlung;

b. die Erfüllung der Gründungsvorschriften für die neue Rechtsform;

c. die neuen Statuten;

d. das Umtauschverhältnis für Anteile beziehungsweise die Mitgliedschaftsrechte der Gesellschafterinnen und Gesellschafter nach der Umwandlung;

e. gegebenenfalls die Nachschusspflicht und die persönliche Haftung, die sich für die Gesellschafterinnen und Gesellschafter aus der Umwandlung ergeben;

f. die Pflichten, die den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern in der neuen Rechtsform auferlegt werden können.

Art. 77 Prüfung des Umwandlungsplans und des Umwandlungsberichts

[1]Der Rechtsträger muss den Umwandlungsplan, den Umwandlungsbericht und die der Umwandlung zugrunde liegende Bilanz von einer besonders befähigten Revisorin oder von einem besonders befähigten Revisor prüfen lassen.

[2]Die Revisorin oder der Revisor muss prüfen, ob die Voraussetzungen für die Umwandlung erfüllt sind, insbesondere ob die Rechtsstellung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter nach der Umwandlung gewahrt bleibt.

Art. 78 Auflage des Umwandlungsplans und Einsichtsrecht

[1]Der Rechtsträger muss den Umwandlungsplan mindestens 30 Tage vor der Beschlussfassung durch die Generalversammlung beim Handelsregister an seinem Sitz zur Einsicht auflegen.

[2]Er muss zudem an seinem Sitz den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern während der 30 Tagen vor der Beschlussfassung Einsicht in folgende Unterlagen gewähren:

a. den Umwandlungsplan;

b. den Umwandlungsbericht;

c. den Prüfungsbericht;

d. die Jahresrechnungen und Jahresberichte der letzten drei Geschäftsjahre sowie gegebenenfalls die Zwischenbilanz.

[3]Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter können vom Rechtsträger Kopien der Unterlagen nach Absatz 2 verlangen. Diese müssen ihnen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

[4]Der Rechtsträger muss im Schweizerischen Handelsamtsblatt auf die Auflage des Umwandlungsplans und die Möglichkeit zur Einsichtnahme hinweisen.

5. Abschnitt: Umwandlungsbeschluss und Eintragung ins Handelsregister

Art. 79 Umwandlungsbeschluss

[1]Bei den Kapitalgesellschaften, den Genossenschaften und den Vereinen muss das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan den Umwandlungsplan der Generalversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten. Folgende Mehrheiten sind erforderlich:

a. bei Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften mindestens zwei Drittel der an der Generalversammlung vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit des von ihnen vertretenen Aktiennennwerts; wird bei der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine Nachschusspflicht eingeführt, die Zustimmung aller Aktionärinnen und Aktionäre;

b. bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Genossenschaft die Zustimmung aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter;

c. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mindestens drei Viertel aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die zudem mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten;

d. bei Genossenschaften mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen oder, wenn eine Nachschusspflicht oder die persönliche Haftung eingeführt oder eine bestehende Nachschusspflicht oder persönliche Haftung erweitert wird, mindestens drei Viertel aller Genossenschafterinnen und Genossenschafter;

e. bei Vereinen mindestens drei Viertel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

[2]Bei Kollektiv- und bei Kommanditgesellschaften bedarf der Umwandlungsplan der Zustimmung aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter. Der Gesellschaftsvertrag kann jedoch vorsehen, dass die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Gesellschafterinnen und Gesellschafter genügt.

Art. 80 Öffentliche Beurkundung

Der Umwandlungsbeschluss bedarf der öffentlichen Beurkundung.

Art. 81 Eintragung ins Handelsregister

Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan muss dem Handelsregisteramt die Umwandlung zur Eintragung anmelden.

Art. 82 Rechtswirksamkeit

Die Umwandlung wird mit der Eintragung ins Handelsregister rechtswirksam.

Art. 83 Veröffentlichung

Der Umwandlungsbeschluss ist im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen.

6. Abschnitt: Gläubigerschutz

Art. 84 Persönliche Haftung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter

Für die persönliche Haftung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter findet Artikel 26 entsprechende Anwendung.

5. KAPITEL: INSTITUTE DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Art. 85 Fusion und Umwandlung

[1]Ein Institut des öffentlichen Rechts kann:

a. sein Vermögen durch Fusion auf eine Kapitalgesellschaft, eine Genossenschaft, einen Verein oder eine Stiftung übertragen;

b. sich in eine Kapitalgesellschaft, eine Genossenschaft, einen Verein oder eine Stiftung umwandeln.

[2]Das Institut des öffentlichen Rechts muss in einem Inventar die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens bezeichnen, die von der Fusion oder der Umwandlung erfasst werden.

Art. 86 Anwendbares Recht

[1]Auf die Fusion von privatrechtlichen Rechtsträgern mit Instituten des öffentlichen Rechts und auf die Umwandlung solcher Institute in Rechtsträger des Privatrechts finden die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäss Anwendung.

[2]Auf die Umwandlung einer Vorsorgeeinrichtung des öffentlichen Rechts in eine Genossenschaft oder Stiftung finden die Vorschriften des 10. Abschnitts des 2. Kapitels entsprechende Anwendung.

[3]Der Beschluss über die Zustimmung des Instituts des öffentlichen Rechts zur Fusion oder Umwandlung und das Einsichtsrecht richten sich nach den öffentlichrechtlichen Vorschriften des Bundes, der Kantone und der Gemeinde.

Art. 87 Haftung von Bund, Kantonen und Gemeinden

[1]Der Bund, die Kantone und die Gemeinden, die vor der Fusion oder Umwandlung für die Verbindlichkeiten des Instituts des öffentlichen Rechts unmittelbar oder subsidiär hafteten, bleiben dafür haftbar, soweit die Verbindlichkeiten vor der Veröffentlichung des Fusions- oder des Umwandlungsbeschlusses begründet wurden oder deren Entstehungsgrund vor diesem Zeitpunkt liegt.

[2]Die Ansprüche gegen den Bund, die Kantone und die Gemeinden verjähren spätestens fünf Jahre nach der Veröffentlichung des Fusions- oder Umwandlungsbeschlusses. Wird die Forderung erst nach der Veröffentlichung fällig, so beginnt die Verjährung mit der Fälligkeit.

[3]Die Haftung des Bundes, der Kantone und der Gemeinden für Anleihensobligationen und andere Schuldverschreibungen, die öffentlich ausgegeben wurden, besteht, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen im Prospekt, bis zu deren Rückzahlung.

[4]Artikel 25 findet Anwendung.

6. KAPITEL: GEMEINSAME VORSCHRIFTEN

1. Abschnitt: Prüfung durch das Handelsregisteramt und Eintragung ins Handelsregister

Art. 88 Prüfung durch das Handelsregisteramt

[1]Das Handelsregisteramt prüft, ob:

a. die Fusion, die Spaltung oder die Umwandlung, die zur Eintragung angemeldet wird, nach diesem Gesetz zulässig ist;

b. die erforderlichen Belege vorliegen;

c. die erforderlichen Verträge und Pläne sowie die Berichte der Organe und der Revisorinnen oder Revisoren vollständig sind;

d. die Beschlüsse der Organe vollständig sind und die erforderlichen Mehrheiten vorliegen;

e. die zwingenden zivilrechtlichen Bestimmungen des Bundesrechts eingehalten wurden;

f. die nach diesem Gesetz oder anderen Bundesgesetzen notwendigen behördlichen Genehmigungen der Fusion, Spaltung oder Umwandlung rechtskräftig sind.

[2]Sind die vorgelegten Verträge oder Pläne offensichtlich unrichtig, so können sie zurückgewiesen werden. Die Richtigkeit der Berichte ist nicht zu prüfen.

Art. 89 Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt Vorschriften über:

a. die Einzelheiten der Eintragung ins Handelsregister;

b. die einzureichenden Belege;

c. das Auflageverfahren nach den Artikeln 17, 28, 52 und 78.

2. Abschnitt: Anmeldung beim Grundbuchamt

Art. 90

Der übernehmende Rechtsträger, oder im Falle der Umwandlung der Rechtsträger der seine Rechtsform wechselt, muss innert drei Monaten seit der Rechtswirksamkeit alle Änderungen, die sich aus der Fusion, der Spaltung oder der Umwandlung hinsichtlich der Einträge im Grundbuch ergeben, beim Grundbuchamt anmelden.

3. Abschnitt: Überprüfung der Anteils- und Mitgliedschaftsrechte

Art. 91

[1]Wenn bei einer Fusion, Spaltung oder Umwandlung die Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte nicht angemessen gewahrt sind, kann jede Gesellschafterin und jeder Gesellschafter innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung des Fusions-, Spaltungs- oder Umwandlungsbeschlusses verlangen, dass das Gericht eine Ausgleichszahlung festsetzt. Für die Festsetzung der Ausgleichszahlung gilt Artikel 7 Absatz 2 nicht.

[2]Die Klage auf Überprüfung der Wahrung der Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte hindert die Rechtswirksamkeit des Fusions-, Spaltungs- oder Umwandlungsbeschlusses nicht.

4. Abschnitt: Anfechtung von Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen

Art. 92 Grundsatz

[1]Sind die Vorschriften dieses Gesetzes verletzt, so können Gesellschafterinnen oder Gesellschafter der beteiligten Rechtsträger, die dem Beschluss über die Fusion, die Spaltung oder die Umwandlung nicht zugestimmt haben, den Beschluss innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt anfechten. Wenn keine Veröffentlichung erforderlich ist, beginnt die Frist mit der Beschlussfassung.

[2]Gesellschafterinnen und Gesellschafter können den Beschluss auch anfechten, wenn er vom obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan gefasst wurde.

Art. 93 Folgen eines Mangels

[1]Kann ein Mangel behoben werden, so räumt das Gericht den betroffenen Rechtsträgern dazu eine Frist ein.

[2]Wird ein Mangel innerhalb der angesetzten Frist nicht behoben oder kann er nicht behoben werden, so hebt das Gericht den Beschluss auf und ordnet die erforderlichen Massnahmen an.

5. Abschnitt: Verantwortlichkeit

Art. 94 Haftung und Klageberechtigung

[1]Alle mit der Fusion, der Spaltung oder der Umwandlung befassten Personen sind sowohl den Rechtsträgern als auch den einzelnen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern sowie den Gläubigerinnen und Gläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen. Die Verantwortung der Gründerinnen und Gründer bleibt vorbehalten.

[2]Alle mit der Prüfung der Fusion, der Spaltung oder der Umwandlung befassten Revisorinnen und Revisoren sind sowohl den Rechtsträgern als auch den einzelnen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern sowie Gläubigerinnen und Gläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

[3]Für die Ansprüche der Gesellschafterinnen und Gesellschafter gilt Artikel 756 des Obligationenrechts.

[4]Im Fall des Konkurses einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft gelten die Artikel 757, 764 Absatz 2, 827 und 920 des Obligationenrechts sinngemäss.

Art. 95 Solidarische Haftung

[1]Sind für einen Schaden mehrere Personen haftbar, so gilt Artikel 759 des Obligationenrechts.

[2]Die Verjährung der Verantwortlichkeitsansprüche richtet sich nach Artikel 760 des Obligationenrechts.

Art. 96 Verantwortlichkeit bei Instituten des öffentlichen Rechts

Die Verantwortlichkeit der Personen, die für ein Institut des öffentlichen Rechts im Rahmen einer Fusion oder Umwandlung nach diesem Gesetz tätig sind, richtet sich nach dem öffentlichen Recht.

7. KAPITEL: ÜBERGANGSBESTIMMUNG UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 97 Übergangsbestimmung

Dieses Gesetz findet Anwendung auf Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen, die nach seinem Inkrafttreten beim Handelsregister zur Eintragung angemeldet werden.

Art. 98 Referendum und Inkrafttreten

[1]Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

[2]Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

ANHANG

Änderung bisherigen Rechts

1. Obligationenrecht[1]

Das Obligationenrecht wird wie folgt geändert:

Art. 181 Abs. 4 *(neu)*

[4]Die Übertragung eines Vermögens oder eines Geschäfts einer Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft hat nach den Bestimmungen über die Fusion oder Spaltung des Bundesgesetzes über die Fusion, Spaltung und Umwandlung von Rechtsträgern[2] zu erfolgen.

Art. 704 Abs. 1 Ziff. 8

Aufgehoben

Art. 748 - 750

Aufgehoben

Art. 770 Abs. 2 und 3

Aufgehoben

Art. 824 - 826

Aufgehoben

Art. 914

Aufgehoben

---

1 SR 220
2 SR ...

Art. 936a Identifikationsnummer *(neu)*

[1]Die im Handelsregister eingetragenen Einzelfirmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen und Institute des öffentlichen Rechts erhalten eine Identifikationsnummer.

[2]Die Identifikationsnummer bleibt während des Bestehens des Rechtsträgers unverändert, so insbesondere auch bei der Sitzverlegung, der Umwandlung und der Änderung des Namens oder der Firma.

[3]Auf Briefen, Bestellscheinen und Rechnungen ist nebst der Firma die Identifikationsnummer anzugeben.

[4]Der Bundesrat erlässt Ausführungsvorschriften.

Art. 4 der Schluss- und Übergangsbestimmungen zu den Titeln 24 - 33

Aufgehoben

2. Schweizerisches Strafgesetzbuch[1]:

Das Schweizerische Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

Art. 326 ter Übertretung firmenrechtlicher Bestimmungen

Wer für ein im Handelsregister eingetragenes Unternehmen eine Bezeichnung verwendet, die mit der im Handelsregister eingetragenen nicht übereinstimmt und die irreführen kann,

wer für ein im Handelsregister nicht eingetragenes Unternehmen eine irreführende Bezeichnung verwendet,

wer für ein im Handelsregister nicht eingetragenes ausländisches Unternehmen den Eindruck erweckt, der Sitz des Unternehmens oder eine Geschäftsniederlassung befinde sich in der Schweiz,

wer für ein im Handelsregister eingetragenes Unternehmen die Identifikationsnummer auf Briefen, Bestellscheinen und Rechnungen nicht oder nicht zutreffend angibt,

wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

3. Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG)[2]

Das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. Dezember 1987 wird wie folgt geändert:

---

1 SR 311.0
2 SR 291

Art. 161 Randtitel

VI. Verlegung, Fusion und Spaltung

1. Verlegung der Gesellschaft vom Ausland in die Schweiz

a. Grundsatz

Art. 162 Randtitel und Abs. 3

b. Massgeblicher Zeitpunkt

[3]Eine Kapitalgesellschaft hat vor der Eintragung durch den Revisionsbericht eines besonders befähigten Revisors im Sinne von Artikel 727b des Obligationenrechts nachzuweisen, dass ihr Grundkapital nach schweizerischem Recht gedeckt ist.

Art. 163

2. Verlegung der Gesellschaft von der Schweiz ins Ausland

[1]Eine schweizerische Gesellschaft kann sich ohne Liquidation und Neugründung dem ausländischen Recht unterstellen, wenn die Voraussetzungen nach schweizerischem Recht erfüllt sind und sie nach dem ausländischen Recht fortbesteht.

[2]Die Gläubiger sind unter Hinweis auf die bevorstehende Änderung des Gesellschaftsstatuts öffentlich zur Anmeldung ihrer Forderungen aufzufordern. Artikel 57 des Bundesgesetzes über die Fusion, Spaltung und Umwandlung von Rechtsträgern[1] findet sinngemäss Anwendung.

[3]Die Bestimmungen .... (bisheriger Absatz 2).

Art. 163a

3. Die Fusion im besonderen

a. Grundsatz

[1]Die Fusion zwischen einer schweizerischen und einer ausländischen Gesellschaft ist nach Massgabe dieses Artikels sowie der Artikel 163b und 163c zulässig.

[2]Der Fusionsvertrag hat den zwingenden gesellschaftsrechtlichen Vorschriften mit Einschluss der Formvorschriften zu entsprechen.

[3]Im übrigen untersteht der Fusionsvertrag dem von den Parteien gewählten Recht. Bei Fehlen einer Rechtswahl untersteht der Fusionsvertrag dem Recht des Staates, mit dem er am engsten zusammenhängt. Es wird vermutet, der engste Zusammenhang bestehe mit dem Staat, dessen Rechtsordnung die übernehmende Gesellschaft untersteht.

---

[1] SR ...

Art. 163b

b. Fusion vom Ausland in die Schweiz

[1]Eine schweizerische Gesellschaft kann eine ausländische Gesellschaft übernehmen (Absorptionsfusion) oder sich mit ihr zu einer neuen schweizerischen Gesellschaft zusammenschliessen (Kombinationsfusion), wenn das auf die ausländische Gesellschaft anwendbare Recht dies gestattet und dessen Voraussetzungen erfüllt sind.

[2]Im übrigen untersteht die Fusion dem schweizerischen Recht.

Art. 163c

c. Fusion von der Schweiz ins Ausland

[1]Eine ausländische Gesellschaft kann eine schweizerische Gesellschaft übernehmen (Absorptionsfusion) oder sich mit ihr zu einer neuen ausländischen Gesellschaft zusammenschliessen (Kombinationsfusion), wenn die schweizerische Gesellschaft nachweist, dass

a. mit der Fusion ihre Aktiven und Passiven auf die ausländische Gesellschaft übergehen und
b. die Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte in der ausländischen Gesellschaft angemessen gewahrt bleiben.

[2]Die schweizerische Gesellschaft hat alle Vorschriften des schweizerischen Rechts zu erfüllen, die für die übertragende Gesellschaft gelten.

[3]Die Gläubiger sind unter Hinweis auf die bevorstehende Fusion in der Schweiz öffentlich zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Artikel 57 des Bundesgesetzes über die Fusion, Spaltung und Umwandlung von Rechtsträgern[1] findet sinngemäss Anwendung.

[4]Im übrigen untersteht die Fusion dem Recht der übernehmenden ausländischen Gesellschaft.

Art. 163d

4. Die Spaltung im besonderen

[1]Auf die Übertragung von Vermögensteilen einer Gesellschaft auf dem Weg der Spaltung von einer schweizerischen Gesellschaft auf ausländische Gesellschaften oder von einer ausländischen Gesellschaft auf schweizerische Gesellschaften finden die Vorschriften dieses Gesetzes über die Fusion sinngemäss Anwendung.

[2]Im übrigen untersteht die Spaltung mit Einschluss des Spaltungsplans dem Recht der sich spaltenden Gesellschaft. Auf den Spaltungsvertrag findet unter den Voraussetzungen von Artikel 163a Absatz 3 vermutungsweise das Recht der sich spaltenden Gesellschaft Anwendung.

---

1 SR ...

Art. 164

5. Gemeinsame Bestimmungen

a. Löschung im Handelsregister, Betreibungsort und Gerichtsstand

[1]Eine im schweizerischen Handelsregister eingetragene Gesellschaft kann nur gelöscht werden, wenn durch einen Bericht eines besonders befähigten Revisors bestätigt wird, dass die Forderungen der Gläubiger im Sinne von Artikel 57 des Bundesgesetzes über die Fusion, Spaltung und Umwandlung von Rechtsträgern[1] sichergestellt oder erfüllt worden sind oder dass die Gläubiger mit der Löschung einverstanden sind.

[2]Übernimmt eine ausländische Gesellschaft eine schweizerische (Asorptionsfusion), schliesst sie sich mit ihr zu einer neuen ausländischen Gesellschaft zusammen (Kombinationsfusion) oder spaltet sich eine schweizerische Gesellschaft in ausländische Gesellschaften auf, muss überdies durch den Bericht eines besonders befähigten Revisors nachgewiesen werden, dass

a. die Fusion oder Spaltung gemäss dem auf die ausländische Gesellschaft anwendbaren Recht rechtsgültig geworden ist und dass

b. die ausländische Gesellschaft den anspruchsberechtigten Gesellschaftern der schweizerischen Gesellschaft die Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte eingeräumt oder eine allfällige Ausgleichszahlung oder Abfindung ausgerichtet oder sichergestellt hat.

[3]Bei einer Fusion oder Aufspaltung im Sinne des Absatz 2 kann die Klage auf Überprüfung der Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte gemäss Artikel 91 des Bundesgesetzes über die Fusion, Spaltung und Umwandlung von Rechtsträgern[2] auch am schweizerischen Sitz des übertragenden Rechtsträgers erhoben werden.

[4]Der bisherige Betreibungsort und Gerichtsstand in der Schweiz bleibt über die Löschung hinaus bestehen, bis die Forderungen der Gläubiger oder Anteilsinhaber sichergestellt oder befriedigt sind.

Art. 164a

b. Verlegung, Fusion und Spaltung im Ausland

Die Unterstellung einer ausländischen Gesellschaft unter eine andere ausländische Rechtsordnung und die Fusion und Spaltung zwischen ausländischen Gesellschaften werden in der Schweiz als gültig anerkannt, wenn sie nach den beteiligten Rechtsordnungen gültig sind.

Art. 165 Randtitel

VII. Ausländische Entscheidungen

---

1 SR ...

2 SR ...

4. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenvorsorge (BVG)[1]

Das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenvorsorge (BVG) wird wie folgt geändert:

Art. 62 Abs. 3

[3]Der Bundesrat kann Bestimmungen über die aufsichtsrechtliche Genehmigung von Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen sowie über die Ausübung der Aufsicht bei Liquidationen und Teilliquidationen von Vorsorgeeinrichtungen erlassen.

5. Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen[2]

Das Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen wird wie folgt geändert:

Art. 14

Aufgehoben

6. Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen[3]

Das Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen[4] wird wie folgt geändert:

Art. 9a

Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen von Versicherungseinrichtungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Art. 42 Abs. 1

[1]Der Bundesrat erlässt:

a. ergänzende Bestimmungen:
   1. zu den Artikeln 3 Absatz 1, 5 Absatz 3, 9a, 12, 13 Absatz 3, 14 Absatz 3, 15, 21 Absatz 3, 24, 38a Absätze 4 und 5, 39 Absatz 5 und 44 dieses Gesetzes;

---

1 SR 831.40
2 SR 952.0
3 SR 961.01
4 SR 961.01

Inhaltsverzeichnis

1. KAPITEL: GEGENSTAND UND BEGRIFFE ... 1

Art. 1 Gegenstand ... 1
Art. 2 Begriffe ... 1

2. KAPITEL: FUSION ... 2

1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ... 2
Art. 3 Grundsatz ... 2
Art. 4 Zulässige Fusionen ... 2
Art. 5 Fusion eines Rechtsträgers in Liquidation ... 3
Art. 6 Fusion von Rechtsträgern im Fall von Kapitalverlust oder Überschuldung ... 3
2. ABSCHNITT: ANTEILS- UND MITGLIEDSCHAFTSRECHTE ... 3
Art. 7 Wahrung der Anteils- und Mitgliedschaftsrechte ... 3
Art. 8 Abfindung ... 4
3. ABSCHNITT: KAPITALERHÖHUNG, GRÜNDUNG UND ZWISCHENBILANZ ... 4
Art. 9 Kapitalerhöhung bei der Absorptionsfusion ... 4
Art. 10 Neugründung bei der Kombinationsfusion ... 4
Art. 11 Zwischenbilanz ... 5
4. ABSCHNITT: FUSIONSVERTRAG, FUSIONSBERICHT UND PRÜFUNG ... 5
Art. 12 Abschluss des Fusionsvertrags ... 5
Art. 13 Inhalt des Fusionsvertrags ... 5
Art. 14 Fusionsbericht ... 5
Art. 15 Prüfung des Fusionsvertrags und des Fusionsberichts ... 6
Art. 16 Information über Veränderungen im Vermögen ... 7
Art. 17 Auflage des Fusionsvertrags und Einsichtsrecht ... 7
5. ABSCHNITT: FUSIONSBESCHLUSS UND EINTRAGUNG INS HANDELSREGISTER ... 7
Art. 18 Fusionsbeschluss ... 7
Art. 19 Öffentliche Beurkundung ... 8
Art. 20 Eintragung ins Handelsregister ... 8
Art. 21 Rechtswirksamkeit ... 9
Art. 22 Veröffentlichung ... 9
6. ABSCHNITT: ERLEICHTERTE FUSION VON KAPITALGESELLSCHAFTEN ... 9
Art. 23 Anwendungsbereich ... 9
Art. 24 Erleichterte Voraussetzungen ... 9
7. ABSCHNITT: GLÄUBIGERSCHUTZ ... 10
Art. 25 Sicherstellung der Forderungen ... 10
Art. 26 Persönliche Haftung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter ... 10
8. ABSCHNITT: BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE FUSION VON VEREINEN ... 10
Art. 27 Erleichterungen bei der Fusion zwischen Vereinen ... 10
Art. 28 Auflage des Fusionsvertrags und Einsichtsrecht ... 11
Art. 29 Fusionsbeschluss ... 11
Art. 30 Austrittsrecht ... 11
Art. 31 Gläubigerschutz ... 11
9. ABSCHNITT: BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE FUSION VON STIFTUNGEN ... 11
Art. 32 Schutz der Destinatäre mit Rechtsansprüchen ... 11
Art. 33 Nicht anwendbare Bestimmungen ... 12
Art. 34 Fusionsvertrag und Genehmigung ... 12
10. ABSCHNITT: BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE FUSION VON VORSORGEEINRICHTUNGEN ... 12
Art. 35 Schutz der Versicherten ... 12
Art. 36 Anwendbare Bestimmungen ... 12
Art. 37 Fusionsvertrag, Fusionsbericht und Prüfung ... 12
Art. 38 Genehmigung ... 13

3. KAPITEL: DIE SPALTUNG ... 13

1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ... 13
Art. 39 Grundsatz ... 13

Art. 40 Zulässige Spaltungen ... *13*
2. ABSCHNITT: ANTEILS- UND MITGLIEDSCHAFTSRECHTE ... 13
Art. 41 Wahrung der Anteils- und Mitgliedschaftsrechte ... *13*
3. ABSCHNITT: KAPITALHERABSETZUNG, KAPITALERHÖHUNG GRÜNDUNG UND ZWISCHENBILANZ ... 14
Art. 42 Herabsetzung des Kapitals bei der Abspaltung ... *14*
Art. 43 Kapitalerhöhung ... *14*
Art. 44 Neugründung ... *14*
Art. 45 Zwischenbilanz ... *14*
4. ABSCHNITT: SPALTUNGSVERTRAG, SPALTUNGSPLAN, SPALTUNGSBERICHT UND PRÜFUNG ... 15
Art. 46 Spaltungsvertrag und Spaltungsplan ... *15*
Art. 47 Inhalt des Spaltungsvertrags beziehungsweise des Spaltungsplans ... *15*
Art. 48 Nicht zugeordnete Gegenstände des Aktivvermögens ... *15*
Art. 49 Spaltungsbericht ... *16*
Art. 50 Prüfung des Spaltungsvertrags oder des Spaltungsplans und des Spaltungsberichts ... *16*
Art. 51 Information über Veränderungen im Vermögen ... *16*
Art. 52 Auflage des Spaltungsvertrags oder des Spaltungsplans und Einsichtsrecht ... *16*
5. ABSCHNITT: SPALTUNGSBESCHLUSS ... 17
Art. 53 Spaltungsbeschluss bei der Aufspaltung und der Abspaltung ... *17*
Art. 54 Spaltungsbeschluss bei der Ausgliederung ... *17*
Art. 55 Öffentliche Beurkundung ... *17*
6. ABSCHNITT: GLÄUBIGERSCHUTZ ... 17
Art. 56 Schuldenruf ... *17*
Art. 57 Sicherstellung der Forderungen ... *17*
Art. 58 Haftung für nicht zugeordnete Verbindlichkeiten ... *18*
Art. 59 Subsidiäre Haftung der an der Spaltung beteiligten Rechtsträger ... *18*
Art. 60 Persönliche Haftung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter ... *18*
Art. 61 Bestätigung der Einhaltung der Gläubigerschutzvorschriften ... *18*
7. ABSCHNITT: EINTRAGUNG INS HANDELSREGISTER ... 18
Art. 62 Eintragung ins Handelsregister ... *18*
Art. 63 Rechtswirksamkeit ... *19*
Art. 64 Veröffentlichung ... *19*
8. ABSCHNITT: BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE SPALTUNG VON VORSORGEEINRICHTUNGEN ... 19
Art. 65 Schutz der Versicherten ... *19*
Art. 66 Spaltungsvertrag oder Spaltungsplan, Spaltungsbericht und Prüfung ... *19*
Art. 67 Genehmigung ... *19*

4. KAPITEL: UMWANDLUNG ... 20

1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ... 20
Art. 68 Grundsatz ... *20*
Art. 69 Zulässige Umwandlungen ... *20*
Art. 70 Sonderregelung für die Umwandlung von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften ... *20*
2. ABSCHNITT: ANTEILS- UND MITGLIEDSCHAFTSRECHTE ... 21
Art. 71 Wahrung der Anteils- und Mitgliedschaftsrechte ... *21*
3. ABSCHNITT: GRÜNDUNG UND ZWISCHENBILANZ ... 21
Art. 72 Gründungsvorschriften ... *21*
Art. 73 Zwischenbilanz ... *21*
4. ABSCHNITT: UMWANDLUNGSPLAN, UMWANDLUNGSBERICHT UND PRÜFUNG ... 22
Art. 74 Erstellung des Umwandlungsplans ... *22*
Art. 75 Inhalt des Umwandlungsplans ... *22*
Art. 76 Umwandlungsbericht ... *22*
Art. 77 Prüfung des Umwandlungsplans und des Umwandlungsberichts ... *22*
Art. 78 Auflage des Umwandlungsplans und Einsichtsrecht ... *23*
5. ABSCHNITT: UMWANDLUNGSBESCHLUSS UND EINTRAGUNG INS HANDELSREGISTER ... 23
Art. 79 Umwandlungsbeschluss ... *23*
Art. 80 Öffentliche Beurkundung ... *24*
Art. 81 Eintragung ins Handelsregister ... *24*
Art. 82 Rechtswirksamkeit ... *24*
Art. 83 Veröffentlichung ... *24*
6. ABSCHNITT: GLÄUBIGERSCHUTZ ... 24

Art. 84 Persönliche Haftung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter ... *24*

5. KAPITEL: INSTITUTE DES ÖFFENTLICHEN RECHTS ... 24

Art. 85 Fusion und Umwandlung ... *24*
Art. 86 Anwendbares Recht ... *25*
Art. 87 Haftung von Bund, Kantonen und Gemeinden ... *25*

6. KAPITEL: GEMEINSAME VORSCHRIFTEN ... 25

1. ABSCHNITT: PRÜFUNG DURCH DAS HANDELSREGISTERAMT UND EINTRAGUNG INS HANDELSREGISTER ... 25
Art. 88 Prüfung durch das Handelsregisteramt ... *25*
Art. 89 Ausführungsbestimmungen ... *26*
2. ABSCHNITT: ANMELDUNG BEIM GRUNDBUCHAMT ... 26
Art. 90 ... *26*
3. ABSCHNITT: ÜBERPRÜFUNG DER ANTEILS- UND MITGLIEDSCHAFTSRECHTE ... 26
Art. 91 ... *26*
4. ABSCHNITT: ANFECHTUNG VON FUSIONEN, SPALTUNGEN UND UMWANDLUNGEN ... 27
Art. 92 Grundsatz ... *27*
Art. 93 Folgen eines Mangels ... *27*
5. ABSCHNITT: VERANTWORTLICHKEIT ... 27
Art. 94 Haftung und Klageberechtigung ... *27*
Art. 95 Solidarische Haftung ... *27*
Art. 96 Verantwortlichkeit bei Instituten des öffentlichen Rechts ... *28*

7. KAPITEL: ÜBERGANGSBESTIMMUNG UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN ... 28

Art. 97 Übergangsbestimmung ... *28*
Art. 98 Referendum und Inkrafttreten ... *28*

ANHANG ... 29

Änderung bisherigen Rechts ... 29

1. OBLIGATIONENRECHT ... 29
Art. 181 Abs. 4 (neu) ... *29*
Art. 704 Abs. 1 Ziff. 8 ... *29*
Art. 748 - 750 ... *29*
Art. 770 Abs. 2 und 3 ... *29*
Art. 824 - 826 ... *29*
Art. 914 ... *29*
Art. 936a Identifikationsnummer (neu) ... *30*
Art. 4 der Schluss- und Übergangsbestimmungen zu den Titeln 24 - 33 ... *30*
2. SCHWEIZERISCHES STRAFGESETZBUCH: ... 30
Art. 326 ter Übertretung firmenrechtlicher Bestimmungen ... *30*
3. BUNDESGESETZ ÜBER DAS INTERNATIONALE PRIVATRECHT (IPRG) ... 30
Art. 161 Randtitel ... *31*
Art. 162 Randtitel und Abs. 3 ... *31*
Art. 163 ... *31*
Art. 163a ... *31*
Art. 163b ... *32*
Art. 163c ... *32*
Art. 163d ... *32*
Art. 164 ... *33*
Art. 164a ... *33*
Art. 165 Randtitel ... *33*
4. BUNDESGESETZ ÜBER DIE BERUFLICHE ALTERS-, HINTERBLIEBENEN- UND INVALIDENVORSORGE (BVG) ... 34
Art. 62 Abs. 3 ... *34*
5. BUNDESGESETZ ÜBER DIE BANKEN UND SPARKASSEN ... 34
Art. 14 ... *34*
6. BUNDESGESETZ BETREFFEND DIE AUFSICHT ÜBER DIE PRIVATEN VERSICHERUNGSEINRICHTUNGEN 34

Art. 9a *34*
Art. 42 Abs. 1 ..... *34*